

Anmeldungen

Gewerbetreibende müssen ihr Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Freiberufler haben es hier einfacher. Sie müssen sich erst einmal nur beim Finanzamt registrieren lassen. Die Anmeldung beim Finanzamt kann ganz formlos sein: also in einem Brief nur mit Ihrem Namen und einer kurzen Beschreibung dessen, was Sie vorhaben. Das sollten Sie allerdings spätestens vier Wochen nach Aufnahme der Tätigkeit abgeben.

Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Nach der Meldung schickt Ihnen das Finanzamt einen „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu. Darin müssen Sie Angaben zu Ihrer geplanten Tätigkeit und zu Ihren erwarteten künftigen Umsätzen und Gewinnen machen. Sie sollten dabei sorgfältig vorgehen und Ihre Umsatz- und Gewinnerwartungen realistisch und nicht allzu vorsichtig einschätzen. Wenn Sie Ihre Gewinne nämlich zu niedrig einschätzen und sie doch deutlich höher ausfallen, drohen Ihnen später größere Steuernachzahlungen.

Freiberufler oder nicht

Wenn Sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ausgefüllt haben, teilt Ihnen das Finanzamt Ihre Steuernummer zu. Außerdem legt es anhand Ihrer Angaben zunächst einmal fest, ob es Sie wie einen Gewerbetreibenden oder wie einen Freiberufler behandelt. Wenn es Sie als Freiberufler führt, ist damit aber oft noch nicht entschieden, dass Sie damit für immer als Freiberufler anerkannt sind. Das Finanzamt prüft meist erst viel später im Rahmen einer Betriebsprüfung, ob Sie tatsächlich freiberuflich tätig sind oder nicht. Achtung: Es kann richtig teuer werden, wenn man Sie nachträglich als Gewerbetreibenden einstuft und Sie dann Gewerbesteuer nachzahlen müssen. Also lassen Sie sich schon zum Start beraten, ob Sie als Freiberufler durchgehen werden oder nicht. Und legen Sie – wenn Sie unsicher sind – vorsichtshalber genügend Geld auf die hohe Kante.

Anmeldung im Internet

Sie können den „Fragebogen zur steu-

erlichen Erfassung“ übrigens auch über das Formular-Management-System des Bundesministeriums der Finanzen im Internet abrufen, ganz einfach am PC ausfüllen und anschließend an das Finanzamt mailen.

Krankenversicherung

Freiberufler müssen, wie alle anderen Bürgerinnen und Bürger auch, krankenversichert sein: entweder in der gesetzlichen oder einer privaten Krankenversicherung. Ein Sonderfall sind hier die selbständigen Künstler und Publizisten. Sie müssen sich über die Künstlersozialversicherung krankenversichern.

Geringere Beiträge für Klein-

unternehmer: Sowohl für Bezieher des Gründungszuschusses als auch für freiwillig versicherte hauptberuflich Selbständige, die im Jahr 2010 nachweislich weniger als 1.916,25 Euro verdienen, gilt ein geringerer Mindestbeitrag. Dieser basiert auf einer Einnahme von 1.277,50 Euro. Bei der Berechnung berücksichtigt die Krankenkasse auch das Vermögen des Selbständigen und das Einkommen und Vermögen von denjenigen Personen, die mit dem Selbständigen zusammenleben.

Gesundheitsamt

An das Gesundheitsamt müssen sich alle nichtärztlichen Heilberufe wenden, also z. B. ein Physiotherapeut.

Handelsregister

Eine Eintragung ins Handelsregister ist nur dann nötig, wenn Sie eine Rechtsform gewählt haben, die ins Handelsregister eingetragen werden muss (wie beispielsweise eine GmbH) oder wenn Sie bei anderen Rechtsformen zu den Kaufleuten zählen.

Partnerschaftsregister

Beim Partnerschaftsregister müssen Sie sich melden, wenn Sie sich für die Partnerschaftsgesellschaft entschieden haben.

Agentur für Arbeit

Zu ihr muss man nur dann Kontakt aufnehmen, wenn man Arbeitnehmer beschäftigt.

Mehr Gründungen in den freien Berufen

Die Zahl der Selbständigen in den freien Berufen hat deutlich zugelegt: Sie hat sich in der Zeit von 1992 bis 2009 verdoppelt. Das hat das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) ermittelt. Ihre Zahl ist von 514.000 auf etwa 1.053.000 gestiegen. Zum Vergleich: Die Zahl der Selbständigen in Deutschland insgesamt ist von rund drei Millionen im Jahr 1992 auf rund 4,1 Millionen im Jahr 2008 angewachsen (Quelle: IfM-Bonn).

Zunehmender Bedarf an fachlichem Beistand

Der Trend zu mehr unternehmerischer Selbständigkeit von Freiberuflern ist – nach Einschätzung des IFB – kaum aufzuhalten. Dies liegt vor allem an der Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt: hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, in der ohnehin mehr Menschen selbständig tätig sind. Die Entwicklung der konkreten Berufsbilder bei den freien Berufen hängt vor allem davon ab, dass die Menschen in einer immer komplexeren und damit unüberschaubaren Lebenswirklichkeit zunehmend fachlichen Beistand brauchen. Immer mehr Bürger, Unternehmen oder Behörden suchen Unterstützung und Hilfe, um sich die Welt erklären und bei alltäglichen Pflichten helfen zu lassen. In diesem Zusammenhang spielt die enge Vertrauensbeziehung zwischen Freiberufler und Auftraggeber – ein herausragendes Charakteristikum der Freiberuflichkeit – eine besonders wichtige Rolle.

Kammer

Einige freie Berufe müssen in der Regel Pflichtmitglieder in ihrer zuständigen Kammer sein (verkammerte freie Berufe). Die wichtigste Aufgabe dieser Kammern ist: Sie entscheiden über die Berufszulassung ihrer Mitglieder. Diese müssen dafür einen entsprechenden Antrag stellen. Danach überprüfen die Kammern vor allem, ob der Antragsteller die erforderlichen Qualifikationen nachweisen kann. Sie stellen außerdem die Regeln auf, nach denen die

Kammermitglieder ihren Beruf ausüben müssen. Und sie kontrollieren, ob die Kammermitglieder sich an diese Regeln halten.

Berufsunfallversicherung

Selbständige müssen sich in der Regel auch in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern. Diese Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Berufsunfallversicherung. Außerdem kann man sich hier für den Fall von Berufskrankheiten versichern. Je nach Berufssparte sind Freiberufler tatsächlich Pflichtmitglieder in ihrer Berufsgenossenschaft. Andere können sich dort freiwillig versichern. Wer Angestellte hat, muss diese auf jeden Fall in der zuständigen Berufsgenossenschaft versichern.

► **Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**

Sie ist die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen und auch der freien Berufe. Sie hat nur Mitglieder, die sich freiwillig versichern wollen: z. B. Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Beratende Betriebs- und Volkswirte, Architekten, Ingenieure, Wissenschaftler, Sachverständige, Schriftsteller, Künstler aus den Bereichen Wort, Musik, bildende Kunst und darstellende Kunst, Designer und Berufe der IT-Branche.

► **Die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**

In der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege sind pflichtversichert: Physiotherapeuten, Hebammen, Masseur, medizinische Bademeister, Fußpfleger, Logopäden, Kranken- und Altenpfleger, Betreiber von ambulanten Pflegediensten und Betreiber von privaten Tageseinrichtungen für Kinder. Alle anderen Freiberufler aus Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege können sich hier freiwillig versichern, also z. B. Ärzte oder Apotheker.

► **Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung (BGDP)**

In der Berufsgenossenschaft für Druck und Papierverarbeitung sind pflichtversichert: Fotografen, Foto-Designer, und Bildberichterstatter, soweit sie ihre

Fotos im eigenen Labor selbst entwickeln. Freiwillig versichern können sich hier alle Freiberufler aus dem Bereich Druck und Papierverarbeitung.

► **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro (BG ETE)**

Die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro ist zuständig u. a. für Kameraleute und alle, die mit der Herstellung und Vorführung von Lichtbildstreifen

befasst sind, in bestimmten Einzelfällen auch IT-Berufe. Sie alle können sich hier versichern, müssen aber nicht.

Genauere Informationen (auch zu Krankentagegeld, Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen) geben die BMWi-GründerZeiten 41 „Persönliche Absicherung für Existenzgründer und Unternehmer“.

Rechtsfragen für Freiberufler

Berufszulassung

Nicht jeder darf jeden freien Beruf einfach ausüben. Eine ganze Reihe von freiberuflichen Tätigkeiten erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und eine entsprechende Ausbildung.

Diese Kompetenz und Ausbildung muss man nachweisen. Das ist zumindest so in den freien Berufen, bei denen die Berufszulassung fest geregelt ist. Daher heißen diese Berufe auch geregelte freie Berufe.

► Verkammerte Freiberufler, die also Mitglieder bei einer Kammer sind, müssen dafür ihre Kammer kontaktieren. Diese erteilt ihnen auf Antrag eine Berufszulassung.

► Andere freie Berufe, beispielsweise nicht-ärztliche Heilberufe wie etwa Heilpraktiker, erhalten diese Zulassung z. B. bei öffentlichen Einrichtungen, in diesem Falle beim Gesundheitsamt.

► Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige müssen dafür zur IHK oder zum zuständigen Gericht.

► Bestimmte Freiberufler (z. B. Journalisten oder Künstler) können ihre Arbeit ohne Erlaubnis aufnehmen.

Dass die Zulassungshürde für viele freie Berufe so hoch liegt, hat mit ihrer besonderen gesellschaftlichen Bedeutung zu tun: weil sie z. B. die medizinische Versorgung gewährleisten, der Rechtspflege dienen oder eine unabhängige Beratung anbieten. Darüber hinaus haben einige freie Berufe eine besondere ordnungspolitische Funktion: z. B. Notare oder Wirtschaftsprüfer, Vermessungsingenieure oder öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Ob Freiberuflern ihre Berufszulassung – wo auch immer – erteilt wird, hängt dabei von drei Faktoren ab.

► **Persönliche Zuverlässigkeit.** Die muss man z. B. durch ein polizeiliches Führungszeugnis nachweisen.

► **Fachliche Voraussetzungen.** Ausschlaggebend ist hier – je nach geforderter Qualifikation – ein erfolgreiches abgeschlossenes Studium oder eine vergleichbare Aus- oder Weiterbildung.

► **Sachliche Voraussetzungen** (je nach Tätigkeit). Hier geht es um den Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Den muss man je nachdem durch eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis erbringen. Oder bei einigen Berufen, z. B. bei Steuerberatern, durch die Bescheinigung über eine Berufshaftpflichtversicherung.

Welche Freiberufler welchen Nachweis erbringen muss, ist bei der Gründerberatung des Instituts für Freie Berufe zu erfahren.

Werbung

Werbung und Öffentlichkeitsarbeit sind auch für Freiberufler wichtige Aufgaben. Aber nicht jede Art der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit ist für sie erlaubt. Beispielsweise für verkammerte freie Berufe. Speziell für sie gibt es eine ganze Reihe von Werbebeschränkungen. Grund: Die Kammern wollen verhindern, dass auf ihr Berufsbild ein Schatten fällt: z. B. durch übertriebene kommerzielle Werbung.

Durch sie könnte das Vertrauen der Patienten oder Klienten verspielt werden. Sie könnten durch diese Werbung nämlich auf den Gedanken kommen, dass es z. B. Ärzten eher ums Geld geht als darum, Kranke zu heilen. Wer hier gegen gängige Vorschriften verstößt und sich z. B. durch marktschreierische

Gründerzeiten

Anzeigen in Szene setzt, muss mit Ärger rechnen: und zwar in der Regel mit einer Abmahnung oder einem Bußgeld durch seine Kammer.

Anzeigen

Anzeigen dürfen nur geschaltet werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen: z. B. bei einer Neugründung, um bekannt zu machen, dass man in Urlaub fährt oder zurück ist oder etwa bei der Zusammenlegung von Arztpraxen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente wie z. B. Preisangaben.

Briefe oder E-Mails

Mailings per Post oder E-Mail sind möglich, wenn sie sachliche Informationen transportieren. Beispielsweise Hintergrundinformationen zu Neuigkeiten im Steuerrecht, die ein Steuerberater in

einem E-Mail-Newsletter an Mandanten verschickt. Für Ärzte ist die Nutzung eingeschränkt. Für alle Gesundheitsberufe sind werbliche Elemente verboten: z. B. bildliche Darstellungen der Wirkweise einer Behandlung.

Internetauftritt oder Flyer

Selbstdarstellungen (z. B. mit einem Flyer oder im Internet) sind zulässig, wenn sie sich auf sachliche Informationen beschränken, also z. B. die Tätigkeiten und Arbeitsschwerpunkte des Freiberuflers. Verboten sind auch hier unzulässige werbliche Elemente: bei Rechtsanwälten z. B. der Hinweis „auf Wunsch Hausbesuche“. Flyer dürfen dann auch per Post oder E-Mail verschickt werden: aber nur an bestehende Kunden, Mandanten oder Patienten. Für Internetseiten bieten übrigens einige Kammern Muster an.

Praxisschilder oder Geschäftspapiere

Auf Praxisschildern oder auch auf Geschäftspapieren dürfen Freiberufler ihre Spezialisierungen angeben (z. B. Fachanwalt für Steuerrecht). Verboten sind wie immer unzulässige werbliche Elemente: bei Architekten z. B. zu auffällige oder übertriebene Büroschilder.

Branchenverzeichnisse

In Branchenverzeichnissen im Internet oder in den „Gelben Seiten“ dürfen sich Freiberufler mit Namen, Adresse und Tätigkeitsschwerpunkten aufnehmen lassen. Verboten sind unzulässige werbliche Elemente: bei Steuerberatern z. B. die Angabe irgendwelcher Mitgliedschaften in Kammern oder Verbänden, die nichts mit ihrem Beruf zu tun haben.

Bitte fragen Sie für Ihre Werbung sicherheitshalber bei Ihrer Berufskammer in Ihrem Bundesland nach.

Urheberrecht

Das Urheberrecht sichert Künstlern und Publizisten die Verfügungsgewalt über die Werke und Texte, die sie geschaffen haben. Das Urheberrecht schützt Sprachwerke, beispielsweise Bücher, Drehbücher oder Liedtexte, Computerprogramme, Musikwerke wie z. B. Instrumentalwerke oder Lieder, Werke der bildenden Künste, also Gemälde oder Skulpturen, Fotos und Filme, pantomimische Werke oder Tanzchoreografien und auch Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art wie etwa Zeichnungen, Pläne usw.

Das Urheberrecht beinhaltet das Recht, das eigene Werk vorzutragen, es vorzuführen, es per Internet zugänglich zu machen, es im Fernsehen oder im Radio auszustrahlen oder es als Video oder CD zu veröffentlichen.

Das bedeutet: Verlage, Rundfunksender, Theater und alle anderen möglichen Nutzer benötigen die Einwilligung des Urhebers, wenn sie Texte, Musikstücke, Bilder, Fotos usw. vervielfältigen, verbreiten oder ausstellen wollen. Sie müssen dafür eine Vergütung entrichten. Das Urheberrecht enthält nämlich auch Vorgaben, die eine angemessene Vergütung von Kreativen sicherstellen sollen.

Verwertungsgesellschaften

Nicht immer können Künstler und Publizisten aber selbst überprüfen, ob und wo und wie ihre Werke veröffentlicht oder vervielfältigt werden. Damit sie trotzdem an ihre rechtmäßigen Vergütungen kommen, werden ihre Urheberrechte in einigen Fällen von so genannten Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Sie ziehen bei den verschiedenen Nutzern künstlerischer und publizistischer Werke Gebühren ein und zahlen diese als Tantiemen an die Urheber aus.

Die wichtigsten Verwertungsgesellschaften

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

Sie ist für Komponisten, Textdichter, Musikverleger da.

Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL)

Sie vertritt Musiker, Sänger, Tänzer, Schauspieler und alle sonstigen Werkinterpreten, auch die Tonträgerhersteller und die Tonträger-Produzenten mit eigenem Label.

VG Wort

Die VG Wort ist die Verwertungsgesellschaft für Autoren, Übersetzer und Verleger aller Arten von Literatur: schöngeistiger und dramatischer Literatur, Sachliteratur, wissenschaftlichen Werken und Fachliteratur. Außerdem vertritt sie Journalisten.

VG Bild Kunst

Die VG Bild Kunst ist zuständig für bildende Künstler, Fotografen, Bildjournalisten, Designer, Karikaturisten, Pressezeichner und Bildagenturen, Filmproduzenten, Regisseure, Kameraleute, Cutter, Szene- und Kostümbildner sowie Choreografen.

Das Thema „Urheberrecht“ ist für viele Kreative ein schwieriges Thema. Vor allem für diejenigen, deren Urheberrechte verletzt werden und die von ihrer kreativen Arbeit kaum leben können. Wer sich um sein Urheberrecht gebracht fühlt, sollte professionelle Unterstützung suchen; z. B. bei seinem Berufsverband. Oder einem Rechtsanwalt.

Rechtsformen für Freiberufler und Freiberuflerinnen

Wenn Sie sich als Freiberuflerin oder Freiberufler selbständig machen, braucht Ihr Unternehmen eine Rechtsform. Für welche Rechtsform Sie sich entscheiden sollten, hängt davon ab, was die Rechtsform für Sie leisten soll.

Einzelunternehmen

- ▶ Die Gründung eines Einzelunternehmens ist schnell und einfach zu bewerkstelligen.
- ▶ Es ist etwas für Einzelkämpfer und für den Einstieg in die freiberufliche Selbständigkeit gut geeignet.
- ▶ Das Einzelunternehmen entsteht praktisch automatisch, wenn man eine freiberufliche Tätigkeit startet und keine andere Rechtsform gewählt hat.
- ▶ Ein freiberufliches Einzelunternehmen muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden.
- ▶ Auch ein Mindeststammkapital in einer bestimmten Höhe ist nicht erforderlich.
- ▶ Bei Haftungsansprüchen an das Unternehmen haftet der Einzelunternehmer mit seinem gesamten Privatvermögen.

Die Einzelunternehmung ist mit Abstand die häufigste Rechtsform in Deutschland. Kein Wunder: Mit ihr kann man schnell starten. Und viele Gründer, gerade auch Freiberufler, gründen allein.

Bürogemeinschaft oder Praxisgemeinschaft

- ▶ Sie ist keine echte Rechtsform.
- ▶ Es gibt keine Formalitäten, kein Mindeststammkapital und keine Haftung für die anderen Büromitglieder.
- ▶ Es gibt keinerlei unternehmerische Anbindung an Kooperationspartner. Jeder arbeitet für sich allein.
- ▶ Jeder braucht dafür z. B. ein eigenes Firmenschild an der Bürotür oder draußen am Hauseingang.

Bei einer solchen Bürogemeinschaft oder auch bei einer Praxisgemeinschaft geht es darum, Büro- oder Praxisräume gemeinsam zu nutzen, einschließlich deren Einrichtungen wie z. B. einen Koperier oder eine Küche. Und man kann

auch Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen, z. B. eine Bürokraft. Das wichtigste Ziel solcher Gemeinschaften ist, Kosten zu sparen und bei Bedarf fachliche Erfahrungen auszutauschen.

Je nachdem, wie eine solche Büro- oder Praxisgemeinschaft in der Praxis aussieht oder wie sie sich entwickelt, befindet man sich hart an der Grenze zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GbR. Oder schon darüber hinaus. Lassen Sie sich auf jeden Fall beraten. Denn wenn Sie mit Ihren Partnern de facto eine GbR betreiben, sind Sie kein Einzelunternehmer mehr. Sondern Gesellschafter einer GbR.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

- ▶ Die GbR ist für den Fall gedacht, dass mindestens zwei Personen zusammenarbeiten wollen.
- ▶ Auch die GbR ist schnell und einfach zu gründen. Sie entsteht bereits, sobald sich die Gesellschafter für ihr gemeinsames Vorhaben zusammenschließen.
- ▶ Wie weit die Gesellschafter hier gemeinsam arbeiten, kann unterschiedlich sein: angefangen bei der gemeinsamen Außendarstellung, z. B. durch einen gemeinsamen Firmennamen oder einheitliche Geschäftspapiere, bis zur gemeinsamen Bearbeitung von Aufträgen.
- ▶ Die GbR muss nicht ins Handelsregister oder Partnerschaftsregister eingetragen werden.
- ▶ Ein Mindeststammkapital ist nicht notwendig.
- ▶ Jeder Gesellschafter haftet bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft mit seinem gesamten Privatvermögen.
- ▶ Ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag muss nicht sein (ist aber empfehlenswert). Übrigens: Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater unter dem Dach einer GbR arbeiten, heißt diese dann Sozietät.

Partnerschaftsgesellschaft (PartG)

- ▶ Die Partnerschaftsgesellschaft kommt – wie die GbR – für alle Freiberufler infrage, die mit Partnern kooperieren wollen.
- ▶ Wie bei der GbR haften die Partner für Verbindlichkeiten der Partnerschaft

gesamtschuldnerisch und persönlich. Allerdings nicht in jedem Fall, die Haftung ist beschränkt: War nur ein Partner oder waren nur einzelne Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst, haften nur sie für daraus entstandene berufliche Fehler.

- ▶ Der Vertrag zwischen den Partnern muss notariell beglaubigt werden.
- ▶ Die Gesellschaft muss in das Partnerschaftsregister – in der Regel beim Amtsgericht – eingetragen werden.
- ▶ Ein Mindeststammkapital ist nicht nötig.

Welche Steuern müssen Freiberufler bezahlen?

Keine Gewerbesteuer

Für Freiberufler besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

Einkommensteuer

Freiberufler unterliegen dem normalen Einkommensteuertarif; der Spitzensteuersatz beträgt 2009 42 Prozent.

Umsatzsteuer

Freiberufler müssen Umsatzsteuer abführen (Beachte: Umsatzsteuerbefreiungen und -ermäßigungen für bestimmte freie Berufe). Ausnahme: Bei Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Die Kleinunternehmerregelung gilt bei

- ▶ einem Umsatz (einschließlich Umsatzsteuer) von nicht mehr als 17.500 Euro (im Vorjahr) und
- ▶ einem Bruttoumsatz im laufenden Jahr, der 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.
- ▶ Liegt der geplante Umsatz höher als 17.500 Euro, müssen im Gründungsjahr und im darauffolgenden Kalenderjahr monatlich Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Zum Thema Steuern siehe BMWi-GründerZeiten 34 „Steuern – Ein weites Feld!“, Download unter www.existenzgruender.de

GründerZeiten

Wenn Rechtsanwälte oder Steuerberater sich in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen, heißt diese Sozietät. Und einige freie Berufe (z. B. Rechtsanwälte) dürfen sich nur mit bestimmten Berufsangehörigen in einer Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen (Rechtsanwälte oder Steuerberater).

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- ▶ Freiberufler können eine GmbH entweder allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.
- ▶ Bei der GmbH ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- ▶ Die Gesellschafter haften dafür nicht mit ihrem Privatvermögen (für Kredite allerdings schon).
- ▶ Dafür ist die GmbH deutlich aufwändiger zu gründen und zu führen

als eine GbR oder eine Partnerschaftsgesellschaft.

- ▶ Der Gesellschaftsvertrag muss notariell beglaubt werden.
- ▶ Die GmbH muss ins Handelsregister eingetragen werden.
- ▶ Zur Gründung muss ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro aufgebracht werden.
- ▶ Außerdem ist eine GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG)

- ▶ Die UG (haftungsbeschränkt) ist die „kleine Schwester“ der GmbH.
- ▶ Auch bei ihr ist die Haftung bei Haftungsansprüchen an die Gesellschaft auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.
- ▶ Auch sie kann man allein oder mit weiteren Gesellschaftern gemeinsam gründen.

- ▶ Der Unterschied zur GmbH ist: Man kann die Gründungsformalitäten mithilfe eines Musterprotokolls deutlich reduzieren. Und man kann die UG schon mit einem Euro Stammkapital gründen.
- ▶ Die UG muss ins Handelsregister eingetragen werden.
- ▶ Und sie ist wie eine GmbH verpflichtet, jedes Geschäftsjahr mit einer Gewinn- und Verlust-Rechnung plus Bilanz abzuschließen.

Aus der UG soll aber im Laufe der Jahre eine richtige GmbH werden. Dafür muss man Rücklagen bilden. D.h. ein Viertel des Jahresgewinns muss so lange zurückgelegt werden, bis 25.000 Euro Gesellschaftsvermögen erreicht sind. Die Rücklage kann langsam über viele Jahre gebildet werden. Es gibt hier kein zeitliches Limit.

Altersvorsorge für Freiberufler

Für Freiberufler spielt die gesetzliche Rentenversicherung eine wichtige Rolle. Anders nämlich als die meisten anderen Selbständigen ist eine ganze Reihe von Freiberuflern hier pflichtversichert.

- ▶ selbständige Lehrer, außerdem Erzieher, Ausbilder, Dozenten und Lehrbeauftragte, die auf eigene Rechnung Unterricht erteilen und die keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
- ▶ selbständige Hebammen und Entbindungspfleger
- ▶ freiberuflich tätige Seelotsen, die in öffentlichem Auftrag tätig sind
- ▶ Künstler und Publizisten
- ▶ Selbständige mit einem Auftraggeber

Sie alle können sich von dieser Versicherungspflicht nicht befreien lassen. Das ist nur für Selbständige mit einem Auftraggeber möglich. Sie können sich

für die ersten drei Jahre von dieser Versicherungspflicht befreien lassen.

Alle anderen selbständigen Freiberufler sind nicht versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Freiberufler, die sich nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern müssen, können eine private Altersvorsorge aufbauen. Sie können sich aber auch unter bestimmten Voraussetzungen freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern.

Berufsständische Versorgungswerke

Viele freie Berufe müssen oder können ihre Altersvorsorge über berufsständische Versorgungswerke regeln. Die Wurzeln dieser Versorgungswerke reichen bis in die Inflationszeit nach dem Ersten Weltkrieg zurück. Die private Vorsorge vieler Ärzte war damals praktisch wertlos geworden. Aus diesem Grund entstand die Bayerische Ärzteversorgung, das erste berufsständische Versorgungswerk.

Verkammerte Berufe

Die selbständigen Freiberufler, für deren Beruf es eine eigene Berufskammer

gibt, müssen in der Regel Mitglied dieser Kammer sein. Was ihre Rentenversicherung angeht, so sind diese verkammerten Berufe in aller Regel bei ihrer Kammer pflichtversichert. Das betrifft insgesamt zwölf freie Berufe, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten oder Psychotherapeuten.

Eine Ausnahme sind die Psychologischen Psychotherapeuten in Berlin. Für sie gibt es kein Versorgungswerk ihrer Kammer. Sie sind vollständig versicherungsfrei, können ihre Altersvorsorge organisieren, wie sie wollen.

Nicht ganz so, aber ähnlich, verhält es sich für Ingenieure. Sie können Mitglied ihrer Kammer sein, müssen aber nicht. Wenn sie Kammermitglied sind, müssen sie sich über ihr Versorgungswerk rentenversichern. Wenn sie nicht in der Kammer sind, sind sie grundsätzlich versicherungsfrei.

Versorgungswerk der Presse

Es ist für viele Berufe aus dem Bereich Kommunikation und Medien zuständig. Hier können die Mitglieder freiwillig für ihr Alter vorsorgen, und zwar zusätzlich zur Absicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Versorgungswerke

Darüber hinaus existieren noch weitere Versorgungswerke für einzelne Berufsstände. Etwa die Versorgungsanstalten der Deutschen Bühnen für die Bühnengehörigen, die an deutschen Theatern abhängig Beschäftigten. Oder die Versorgungsanstalten der Deutschen Kulturorchester für Orchestermusiker. Sie kommen aber nur für Angestellte in Frage, nicht für selbständige Freiberufler.

Riester-Rente

Sie ist ein Angebot für Künstler und Publizisten, die bei der Künstlersozialversicherung versicherungspflichtig sind. Dabei handelt es sich um Zulagen und Steuervorteile für Rücklagen, die man für das Alter anspart.

Rürup-Rente

Mit der staatlich geförderten Basis-Rente (auch Rürup-Rente genannt) können auch die Angehörigen der verkammerten freien Berufe zusätzlich zur Rentenversicherung über ihre Kammer für ihr Alter vorsorgen.

Künstlersozialversicherung/ Künstlersozialkasse (KSK)

Selbständige Künstler und Publizisten müssen sich in der Künstlersozialversicherung rentenversichern. Sie ist für sie der Zugang zur gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Diese Versicherungspflicht wurde 1983 eingeführt, weil viele selbständige Künstler und Publizisten im Alter oft mittellos waren.

Künstler ist im Sinne der Künstlersozialversicherung der, der Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Als Publizist gilt, wer als Schriftsteller, Journalist oder in

anderer Weise publizistisch tätig ist. Oder wer Publizistik lehrt. Ob man zu den Künstlern oder Publizisten gehört, prüft die Künstlersozialkasse (die KSK). Wer nach der Prüfung durch die KSK die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Künstlersozialversicherung erfüllt, muss sich dann auch dort versichern. Es sei denn, sein Jahreseinkommen liegt unter einer gesetzlich festgelegten Grenze. Dann gilt man als versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht. Berufsanfänger werden in den ersten drei Jahren übrigens auch dann versichert, wenn sie nicht das erforderliche Mindesteinkommen erreichen.

Wer sich in der Künstlersozialversicherung versichern muss, kann man dem so genannten Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse entnehmen.

Print- und Online-Informationen

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Broschüren und Infoletter:

- ▶ Starthilfe – Der erfolgreiche Weg in die Selbständigkeit
- ▶ GründerZeiten Nr. 51 „Existenzgründungstipps für Künstler und Publizisten“

CD-ROM:

- ▶ Softwarepaket für Gründer und junge Unternehmen

Bestellmöglichkeiten:

Bestelltel.: 030 18 615 4171
 bmwi@gvp-bonn.de
 Download und Bestellfunktion:
 www.existenzgruender.de
 www.bmwi-unternehmensportal.de

Internet:

- ▶ BMWi-Existenzgründungsportal
 www.existenzgruender.de
- ▶ BMWi-Unternehmensportal
 www.bmwi-unternehmensportal.de

Institut für Freie Berufe
Gründungsberatung und Betreuung von Coachingmaßnahmen für freie Berufe
 www.ifb-gruendung.de
 überarbeitete und erweiterte Auflage, 2006

Kontakte (Auswahl)

Forschungsinstitut Freie Berufe (FFB)
 LEUPHANA Universität Lüneburg
 Scharnhorststr. 1, 21332 Lüneburg
 Tel.: 04131 677-2051, Fax: 04131 677-2059
 FFB@uni-lueneburg.de
 http://ffb.uni-lueneburg.de

Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
 Marienstr. 2, 90402 Nürnberg
 Tel.: 0911 23565-0, -28, Fax: 0911 23565-52
 info@ifb.uni-erlangen.de
 www.ifb-gruendung.de

Bundesverband der Freien Berufe
 Postfach 04 03 20, 10062 Berlin
 Tel.: 030 284444-0, Fax: 030 284444-40
 info-bfb@freie-berufe.de
 www.freie-berufe.de

Redaktionsservice

Haben Sie Anregungen oder Fragen zu den GründerZeiten? Dann wenden Sie sich bitte an:

Bernd Geisen, Regine Hebestreit
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR
 Menzenberg 9, 53604 Bad Honnef
 Tel.: 02224 90034-0, Fax: 02224 90034-1
 info@pid-net.de

Impressum

Herausgeber:
 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)
 Öffentlichkeitsarbeit
 11019 Berlin
 oeffentlichkeitsarbeit@bmwi.bund.de
 www.bmwi.de

Redaktion:
 PID Arbeiten für Wissenschaft und Öffentlichkeit GbR, Berlin

Mitarbeiter dieser Ausgabe:
 Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen Nürnberg

Gestaltung und Produktion:
 PRpetuum GmbH, München

Druck:
 Harzdruckerei GmbH, Wernigerode

Auflage: 30.000

Erwerbstätige in freien Berufen in Deutschland

Insgesamt 4.023.000 Erwerbstätige in den freien Berufen; Stand: 1.1.2009

